

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

30. März 1901.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Benachrichtigung vom Strafantritt und einer etwaigen Strafaussetzung in Ansehung von Militärpflichtigen an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in Ansehung von Personen des Beurlaubtenstandes an das Bezirkskommando, Seite 73. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Einziehung von Diphtherieserum, Seite 74. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 74.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[32] 1. Durch die in Ziffer 32 Abs. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1882 (Reg.-Bl. S. 129) bezeichneten Behörden sind künftighin in Ansehung von Militärpflichtigen der Civilvorsitzende der Ersatzkommission, in Ansehung von Personen des Beurlaubtenstandes das Bezirkskommando nicht nur von der Erhebung der öffentlichen Klage, vom endlichen Ausfall der Untersuchung und von der Vollstreckung oder dem Erlasse der erkannten Strafe (vgl. Ziffer 32 a) und b) der bezeichneten Ministerial-Bekanntmachung), sondern auch vom Strafantritt und von einer etwaigen Strafaussetzung zu benachrichtigen.

Weimar, den 13. März 1901.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Rothe.